



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 51/2021/2022 3. LIGA

08.02.22 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen stellv. Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 08.02.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 35.000,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 10.500,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.08.2022 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionsumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dem Antrag der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische bzw. infrastrukturelle Maßnahmen (u.a. Ertüchtigung der Videoüberwachungsanlage) zu investieren, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes in der beantragten Höhe (von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe) entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main
1. VIZEPRÄSIDENT Dr. Rainer Koch – 1. VIZEPRÄSIDENT Peter Peters – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrücke
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Direktion Recht, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -



Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA

04.02.2022

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem 1. FC Saarbrücken und dem 1. FC Kaiserslautern am 06.11.2021 in Saarbrücken

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

4. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 35.000,- Euro belegt.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über die Vorfälle sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden von Kaiserslauterer Anhängern zwischen Ticket- und Einlasskontrolle ein Böller und zwei Rauchköpfe sowie im Zuschauerbereich fünf Böller gezündet.

Während des Einlaufens der Mannschaften wurden zunächst im Saarbrücker und sodann im Kaiserslauterer Zuschauerbereich zahlreiche pyrotechnische Gegenstände gezündet. Im Kaiserslauterer Zuschauerbereich handelte es sich hierbei um mindestens 20 Rauchköpfe, ein Bengalisches Feuer und elf Böller sowie mindestens fünf abgeschossene Feuerwerksraketen. Diese Vorkommnisse führten zu einer Verzögerung des Anstoßes um insgesamt fünf Minuten, wobei mindestens drei Minuten auch auf die im Kaiserslauterer Zuschauerbereich gezündete Pyrotechnik zurückzuführen sind.

Während der ersten Halbzeit wurden im Kaiserslauterer Zuschauerbereich mindestens 15 weitere pyrotechnische Gegenstände gezündet: Ein Bengalisches Feuer in der 6. Spielminute, ein Böller in der 20. Spielminute sowie 12 Bengalisches Feuer und ein Böller in der 32. Spielminute.

Vor Beginn der 2. Halbzeit wurden im Kaiserslauterer Zuschauerbereich mindestens 25 Bengalisches Feuer und zehn Böller gezündet. Der Anpfiff wurde hierdurch um zwei Minuten verzögert.



Während sowie nach der zweiten Halbzeit wurden im Kaiserslauterer Zuschauerbereich mindestens elf weitere pyrotechnische Gegenstände gezündet: Ein Böller in der 50. Spielminute, neun Bengalische Feuer in der 67. Spielminute sowie ein Rauchtopf nach Spielschluss.

Das Entzünden und das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie jüngst vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro sowie für das Abschießen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 30 % bei einer zurechenbaren Spielunterbrechung zwischen zwei und drei Minuten (Vorkommnisse vor Beginn der 1. Halbzeit) sowie um grundsätzlich 25 % bei einer Spielunterbrechung zwischen einer und zwei Minuten (Vorkommnisse vor Beginn der 2. Halbzeit) vorgesehen. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 46.647,50 Euro.

Bei der Bemessung der letztlich zu beantragenden Geldstrafe hat der Kontrollausschuss zudem gemäß der aktuellen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts (vgl. Urteil Nrn. 52-54/2021/2022 vom 07.12.2021) einen Abschlag in Höhe von 25 % vorgenommen. Dadurch wird berücksichtigt, dass aufgrund der Corona-bedingten Einschränkung die Stadionkapazitäten nicht voll ausgeschöpft werden können und die Vereine nur verminderte Zuschauereinnahmen generieren. Daher wird insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 35.000,- Euro beantragt.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 11.02.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –